**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Nur per E-Mail: BUERO-IIIC3@bmwe.bund.de

Bearbeitet von
Dr. Nils Bieschke

E-Mail-Adresse:
Nils.Bieschke@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	53 - 01325/2026-3267	3461	22.07.2026

Fachliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzpaket).

Es ist jedoch anzumerken, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist deutlich hinter den Anforderungen einer sorgfältigen und qualitätsgesicherten Gesetzgebung zurückbleibt. Ein sachlicher Grund für die außergewöhnliche Verkürzung der Beteiligung ist nicht erkennbar. Dies steht im Widerspruch zu den erst jüngst zwischen Bund und Ländern vereinbarten Grundsätzen der Föderalen Modernisierungsagenda. Dort wird ausdrücklich festgehalten: „Bund und Länder erkennen an, dass gute Gesetzgebung vor allem ausreichende Zeit für alle am Prozess Beteiligten benötigt. Sie erachten eine Regelfrist von vier Wochen für angemessen.“ Weiter haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dieser Maßgabe künftig bei der Rechtsetzung zu folgen. Gerade bei einem Gesetz von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, die Energieversorgung und die Erreichung der Klimaschutzziele ist eine solche Beteiligung kein formaler Selbstzweck, sondern Voraussetzung für tragfähige und praxistaugliche Lösungen.

Es wird die nachfolgende fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Nils Bieschke

Der Gesetzesentwurf zum sogenannten „Netzpaket“ (GE) beinhaltet im Wesentlichen zwei Elemente. So ist die grundsätzliche Neuregelung des allgemeinen Netzanschlussverfahrens im EnWG und eine bessere Synchronisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien (EE) mit dem Stromnetzausbau vor allem durch die Einführung eines Redispatchvorbehalts im EEG vorgesehen.

I) Synchronisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien (EE) und des Netzausbaus

In den bisher öffentlich bekannten Fassungen des Netzpaket war als zentrale Maßnahme zur besseren Synchronisierung zwischen Stromnetz- und EE-Ausbau die Einführung eines umfassenden Redispatchvorbehalts im EEG vorgesehen, was aus fachlicher Sicht überaus kritisch gesehen wurde. Im nun vorliegenden GE wurde der bisher **umfassende Redispatchvorbehalt nur leicht abgeschwächt, zudem sind weitere Maßnahmen zur besseren Synchronisierung des Stromnetz- und EE-Ausbaus vorgesehen.**

Die Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten als Grundlage für einen Redispatchvorbehalt dürfte im Wesentlichen deutschlandweit greifen, aber besonders die Regionen betreffen, in denen bereits heute hohe Redispatch- bzw. Abregelungsmengen auftreten. Damit würde der Redispatchvorbehalt vor allem in Niedersachsen in sehr vielen Netzgebieten negative Auswirkungen entfalten, was vor allem daran liegt, dass sowohl die ursprüngliche, in den bisher öffentlich bekannten Entwurfsfassungen aufgeführte Schwelle von drei Prozent **als auch die nun im GE genannte Schwelle von fünf Prozent der Stromeinspeisung in jedem Fall deutlich zu gering angesetzt ist.**

Die nun im GE erfolgte Abschwächung des umfassenden Redispatchvorbehalts durch Erhöhung des Schwellenwerts, die technologiespezifische Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete sowie die Begrenzung des entschädigungsfreien Redispatcs gefährdet weiterhin getätigte und geplante Investitionen in bereits genehmigte oder im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen. Daher wird der Redispatchvorbehalt grundlegend abgelehnt und stattdessen eine Beschleunigung des Netzausbaus in diesen Gebieten sowie Anreize zur stärkeren Nutzung des dort erzeugten Stroms gefordert. Zudem ist es **grundlegend kritisch zu bewerten, dass das im Netzpaket für eine bessere Synchronisierung von EE- und Netzausbau vorgesehene Instrument des Redispatchvorbehalts einseitig und ausschließlich die EE-Anlagenbetreiber belastet.** Im GE sind keine zusätzlichen und hinreichend verbindlichen Vorgaben oder konkrete Verpflichtungen für Netzbetreiber enthalten, die bei fehlenden Netzkapazitäten einen unverzüglichen Netzausbau vorsehen.

Im GE bestehen **in der Detailausgestaltung des Redispatchvorbehalts verschiedene Unklarheiten, die zu zusätzlichen Unsicherheiten für die EE-Branche führen würden**. So wird nicht konkret festgelegt, in welcher Höhe und nach welchen Maßstäben die Entschädigung für die Redispatch-Maßnahmen gemindert werden sollen. Es wird lediglich die Formulierung von *„[10-20] Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms“* gebraucht. **Sollte am Redispatchvorbehalt festgehalten werden, wäre der entschädigungslose Anteil möglichst gering auszugestalten.**

Sehr kritisch ist im vorliegenden GE auch einzuordnen, dass weiterhin **kein Vertrauensschutz für EE-Projekte**, die bereits genehmigt oder im Genehmigungsprozess weit fortgeschritten sind, vorgesehen ist, obwohl Projektentwickler bereits vor dem Netzanschlussverfahren in Flächensicherung, Genehmigungsverfahren und ggf. die Teilnahme an Ausschreibungen investiert haben.

Sofern das Netzanschlusspaket mit dem im GE vorgesehenen Redispatchvorbehalt auf eine Senkung der Systemkosten abzielen soll, sind bei der Ausgestaltung neben Auswirkungen auf den zukünftigen Redispatchbedarf bzw. dessen Kosten **stets auch die Rückwirkungen im Bereich der EE-Finanzierung zu beachten.** Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch den Redispatchvorbehalt zwar die Redispatchkosten teilweise gesenkt werden können, sich die höheren Risikokosten für EE-Anlagenbetreiber jedoch gleichzeitig in einer Erhöhung der Gebote im Rahmen des EEG niederschlagen und somit letztlich der Redispatchvorbehalt zu einer Steigerung der Gesamtsystemkosten führt. **Des Weiteren sind bei einer Gesamtbewertung die volkswirtschaftlichen Folgen eines verlangsamten EE-Ausbaus auch auf Wachstum und Arbeitsplätze zu beachten.**

Da auch die aktuelle Ausgestaltung des Redispatchvorbehalts mit diversen und überwiegend unbeeinflussbaren Risiken für EE-Anlagenbetreiber einhergeht, **bleiben die aus fachlicher Sicht grundlegenden Kritikpunkte am Redispatchvorbehalt bestehen, die vorliegende Ausgestaltung des Redispatchvorbehalts wird daher abgelehnt**.

Unabhängig von der grundlegenden Ablehnung des im GE vorgesehenen Redipatchvorbehalts wird aus fachlicher Sicht durchaus die **Notwendigkeit einer besseren Synchronisierung des weiteren Netz- und EE- Ausbaus mit dem Ziel der Senkung der Gesamtsystemkosten** gesehen. In den letzten Monaten sind diverse Vorschläge veröffentlicht und diskutiert worden, die aus fachlicher Sicht im Vergleich zum Redispatchvorbehalt als deutlich effektiver und effizienter einzuordnen sind. Besonders vielversprechend dürfte dabei eine Kombination verschiedener Instrumente sein.

Aus fachlicher Sicht ist und bleibt die **Beschleunigung des Netzausbaus ein zentraler Baustein für eine bessere Netzintegration von EE-Anlagen**. Eine system- und netzdienliche Standortsteuerung des weiteren EE-Zubaus lässt sich zielgenau und effizient über **örtlich differenzierte Baukostenzuschüsse** adressieren. Zudem werden aus fachlicher Sicht – in Anlehnung an den Vorschlag von BET in der Studie „Systemdienliches Strommarktdesign“ – Vorgaben für eine gewisse Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und die Einführung einer **systemdienlichen Anschlussleistung (SAL) als Standlösung für alle EE-Standorte** als vorteilhaft angesehen. Bei letzterer **bleibt im Vergleich zu einem Redispatchvorbehalt die Investitionssicherheit für den weiteren EE-Ausbau gewahrt und gleichzeitig werden zielgerichtete Anreize für die Nutzung von Flexibilitäten im Umgang mit Einspeisespitzen geschaffen.** Allerdings sind die genannten Kriterien aus fachlicher Sicht zu pauschal gewählt. Vielmehr sind regionale Besonderheiten des EE-Dargebots zu berücksichtigen und somit regional differenzierte Kriterien zu entwickeln, die eine Minimierung der Systemkosten ermöglichen. Zudem

ist zu beachten, dass eine Nutzung einer SAL grundsätzlich den Flächenbedarf der EE erhöht. Es ist daher vertiefend zu untersuchen, in welchem Verhältnis die Kosten des zusätzlichen Flächenbedarf im Verhältnis zu reduzierten Kosten bei den Stromnetzen stehen.

Das verpflichtende Angebot von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen, sog. FCA, in kapazitätslimitierten Netzgebiete wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist anzumerken, dass es **zwingend einer Ergänzung öffentlicher Vorgaben zur Ausgestaltung der FCA bedarf**, um die Unsicherheit für EE-Anlagenbetreiber zu begrenzen und zudem langwierige Verhandlungen über vertragliche Details zu vermeiden.

II) Grundsätzliche Neuregelung des allgemeinen Netzanschlussverfahrens im EnWG

Die im GE enthaltenen Regelungen für die allgemeine Weiterentwicklung des Netzzugangs im EnWG gehen aus fachlicher Sicht grundsätzlich in die richtige Richtung und decken sich zudem bei diversen Punkten mit den Forderungen aus den von Niedersachsen initiierten EnMK- und BR-Beschlüssen. So wird der vorliegende Entwurf zu einer **Abkehr vom bisher vorherrschenden Windhundprinzip führen** und ermöglicht eine (sachliche) **Priorisierung der Netzanschlussanfragen**. Damit werden wichtige Herausforderungen beim Netzanschluss von Großbatteriespeichern und Verbrauchsanlagen adressiert und sinnvolle Ansätze für eine effizientere Nutzung bestehender Netz- und Netzanschlusskapazitäten etabliert.

Auch wenn die Weiterentwicklung des allgemeinen Netzanschlussverfahren grundsätzlich begrüßt wird, gibt es zentrale Kritikpunkte an der **Ausgestaltung der beabsichtigten Netzanschlussregelungen,** die nachfolgend aufgeführt werden:

- Der GE dürfte den Übertragungsnetzbetreibern grundsätzlich die Option einer **standardmäßigen Nutzung von FCA bei Großbatteriespeichern** eröffnen und somit eine zumindest netzneutrale Integration sicherstellen**. Eine gleichlautende Regelung für die Verteilnetze fehlt allerdings bislang und sollte aus fachlicher Sicht ergänzt werden.** Gleichzeitig müssen verpflichtende FCA grundsätzlich so gestaltet werden, dass **Großbatteriespeicher weiterhin wirtschaftlich betrieben werden** können. Es bedarf daher einer Aufsichtsfunktion bspw. durch die Bundesnetzagentur. Vor diesem Hintergrund wird die Ankündigung der Bundesnetzagentur, sich diesem Thema im kommenden Jahr anzunehmen, aus fachlicher Sicht begrüßt.

- Darüber hinaus sollte die in § 17b EnWG des Gesetzvorschlags vorgesehene Priorisierung von Netzanschlussbegehren deutlich gestärkt werden. Die Kriterien zur Priorisierung von Netzanschlussanfragen sind jedoch bisher wenig konkret formuliert und lassen einen großen Gestaltungspielraum für die Netzbetreiber zu. Letztlich werden damit wirtschafts- und industriepolitische Abwägungsfragen sowie damit verbundene gesellschaftliche Verteilungsfragen von der Politik in den Gestaltungsbereich der Netzbetreiber verlagert. Vor diesem Hintergrund **bedarf es aus fachlicher Sicht einer stärkeren öffentlichen Festlegung von Kriterien bei der Priorisierung der Netzanschlussanfragen**, auch um sicherzustellen, dass z. B. Netzanschlussanfragen von Unternehmen, die neue

Produktionsstandorte aufbauen oder bestehende Produktionsstandorte klimaneutral transformieren wollen, priorisiert werden.

Die wesentlichen Engpässe für Industrie- und Gewerbeanschlüsse treten vielfach auf Ebene der Verteilnetze auf. Die konkreten Schwierigkeiten bei Netzanschlüssen zwischen der Übertragungs- und Verteilnetzebene unterscheiden sich stark. Ein Kriterienkatalog für das Übertragungsnetz wird deshalb die konkreten Problemfälle im Verteilnetz immer nur in Teilen adressieren können. **Daher sollten Verteilnetzbetreiber verpflichtet werden, geeignete und transparente Priorisierungskriterien anzuwenden und hierbei auch einen anderen Ansatz wählen können als dies im Übertragungsnetz der Fall ist.** Hierbei sollte eine gewisse **Standardisierung auf der Verteilnetzebene** erfolgen. Wichtig ist, dass eine solche Regelung auch rückwirkend auf bereits erfolgte Netzanschlussanfragen anwendbar ist, um die aktuelle Blockierung eines Großteils der Netzanschlüsse aufzulösen.

- Zudem sind die geplanten Regelungen zur **Reservierung von Netzanschlusskapazitäten nach § 17f EnWG zu konkretisieren und mit verbindlichen Meilensteinen** zu versehen. Werden diese Meilensteine innerhalb festgelegter Fristen nicht erreicht und ist ein etwaiger Verlängerungsbedarf nicht beleg- und begründbar, sollte die Anschlusszusage automatisch verfallen und die reservierte Kapazität unverzüglich wieder freigegeben werden können.

Über den Kern des eigentlichen des Netzpakets hinausgehend, ist dringend eine **Überarbeitung von § 14d EnWG erforderlich.** Der bisherige grobe Rahmen für die Erarbeitung von Netzausbauplänen und die fehlende Verbindlichkeit der Ergebnisse führt zu deutlichen Qualitätsunterschieden zwischen den Plänen und verhindert deren tatsächliche Umsetzung. **Mindestens für die 110-kV-Ebene ist daher neben klaren Rahmenbedingungen für die Erstellung der Netzausbaupläne auch eine Verbindlichkeit der Ergebnisse hinsichtlich der Umsetzung erforderlich**.